

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 23.08.2000 nach § 110 Abs. 1. Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 183-220) die Prüfungsordnung der Universität Bremen für den internationalen Bachelor-Studiengang " Medieninformatik" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Bachelor-Prüfungsordnung
für den internationalen Studiengang Medieninformatik
der Universität Bremen¹
vom 01.08.2000

I. Allgemeines

§ 1

Ziel, Gliederung und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium der Medieninformatik dient der wissenschaftlichen Vorbereitung der Studierenden auf die Berufspraxis, insbesondere auch in internationalen Arbeitszusammenhängen.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen oder aus Selbststudienanteilen bestehen. Mehrere curricular zusammenhängende Module werden zu Modulbereichen zusammengefasst.
- (3) Wesentlicher Bestandteil des Studiums sind die Teilnahme an einem Projekt, das Auslandsstudium und das Betriebspraktikum.

§ 2

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Prüfungen kann nur ablegen, wer an der Universität Bremen im Studiengang Medieninformatik eingeschrieben ist.
- (2) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn der Kandidat die Bachelorprüfung im Studiengang Medieninformatik oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn er sich in einem solchen Studiengang im Prüfungsverfahren befindet.

§ 3

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß § 23, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen gemäß § 4 besteht, abgeschlossen. Meldetermine, Art und Zeitpunkt einer Prüfungsleistung werden rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsleistung (bzw. bei mehreren Prüfungsteilleistungen vor Beginn der ersten Prüfungsteilleistung) vom Prüfenden festgelegt.
- (2) Die Teilnahme an einzelnen Modulen kann die vorherige erfolgreiche Teilnahme an anderen Modulen zur Voraussetzung haben. Die Pflichtmodule gemäß Anhang 1 der Studienordnung liegen vorrangig im ersten Semester. Diese Veranstaltungen bilden die Voraussetzung für das Verständnis weiterer Module. Im übrigen wird bei den Pflichtmodulen in Anhang 2 der Studienordnung jeweils angegeben, ob und gegebenenfalls welche anderen Module für die Teilnahme vorausgesetzt werden. Bei allen anderen Modulen werden mögliche Voraussetzungen von den Lehrenden im Rahmen der Viersemesterplanung angegeben. Die Lehrenden können für einzelne Studierende Ausnahmen zulassen.

¹ Soweit sich diese Ordnung auf natürliche Personen bezieht, gilt sie (entsprechend § 1 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes) für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

§ 4

Art der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündliche Prüfung,
 2. Klausurarbeit,
 3. Bearbeitung von Übungsaufgaben mit anschließendem Fachgespräch,
 4. mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat),
 5. umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit anschließendem Fachgespräch,
 6. Abschlussarbeit (Bachelor-Report)
- (2) Die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen endet spätestens mit Ablauf der dem Semester, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat, folgenden veranstaltungsfreien Zeit.
- (3) Macht ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 5

Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein fundiertes Wissen im jeweiligen Modul verfügen und den Zusammenhang zu thematisch benachbarten Modulen herstellen können.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfenden und einem Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Kandidat 20 Minuten betragen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfenden und vom Beisitzenden zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben, zu erläutern und auf Antrag schriftlich zu begründen.
- (5) Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit der Kandidat nicht widerspricht. Die Beratung der Bewertung ist nicht öffentlich.

§ 6

Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Moduls erkennen und Wege zu Lösungen finden können.
- (2) Klausurarbeiten sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt
 - bei Modulen mit bis zu 6 Punkten 1 bis 2 Zeitstunden,
 - bei Modulen mit 7 bis 12 Punkten 2 bis 3 Zeitstunden,
 - bei Modulen mit mehr als 12 Punkten 3 bis 4 Zeitstunden.

§ 7

Bearbeitung von Übungsaufgaben mit anschließendem Fachgespräch

Bei der Bearbeitung von Übungsaufgaben sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Stoff einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls bei der Lösung einer Serie theoretischer oder praktischer Aufgaben, die jeweils einzelne Aspekte der Lehrveranstaltung abdecken, umsetzen können. Übungsaufgaben können von mehreren Studierenden gemeinsam bearbeitet werden. Bei dieser Art der Prüfungsleistung muss die individuelle Leistung der einzelnen Studierenden erkennbar und einzeln bewertbar sein. Im Anschluss an die Bearbeitung aller Übungs-

aufgaben wird in einem Fachgespräch über den Inhalt der Übungen und deren Zusammenhang zu den Lehrveranstaltungen des Moduls die Individualität der Prüfungsleistung festgestellt. Wenn die Bearbeitung der Übungsaufgaben in einer Gruppe stattfand, soll auch das Fachgespräch in dieser Gruppe stattfinden. Das Fachgespräch dauert bei einem Kandidaten in der Regel 10 bis 15 Minuten und ist bei mehreren Kandidaten angemessen zu verlängern.

§ 8

Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat)

Referate dienen der zusammenhängenden Bearbeitung eines Themas. Die Ergebnisse der Bearbeitung werden in einer Lehrveranstaltung vorgetragen und diskutiert. Die Inhalte des Vortrags und die Ergebnisse der Diskussion werden in einer schriftlichen Ausarbeitung zusammengefasst. Referate können als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen in Vortrag, Diskussion und schriftlicher Ausarbeitung erkennbar und einzeln bewertbar sein.

§ 9

Umfangreiche schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit anschließendem Fachgespräch

Eine Hausarbeit besteht aus einer umfangreichen schriftlichen Ausarbeitung zu einer komplexen Themenstellung aus dem Stoffgebiet eines Moduls. Hausarbeiten können als Gruppenleistung erbracht werden. Im Anschluss an die Ausarbeitung werden die Inhalte der Hausarbeit in einem Fachgespräch vertiefend erörtert. Das Fachgespräch dauert bei einem Kandidaten in der Regel 15 Minuten und ist bei mehreren Kandidaten angemessen zu verlängern.

§ 10

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus der Medieninformatik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Abschlussarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die Beiträge der beteiligten Kandidaten müssen deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und jeweils die Anforderungen aus Absatz 1 erfüllen.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird zwischen den Studierenden und den Prüfenden, die die Abschlussarbeit ausgeben und betreuen, schriftlich vereinbart.
- (4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen.
- (5) Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (6) Nach Abgabe und vorläufiger Bewertung der Abschlussarbeit findet ein öffentliches Kolloquium statt, in dem der Kandidat wichtige Aspekte der Arbeit vorstellt und sich mit den Gutachten auseinandersetzt.

§ 11

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des Studiengangs Medieninformatik an der Universität Bremen in Inhalt und Umfang im wesentlichen gegeben und festgestellt ist. Bei der Überprüfung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Partneruniversitäten erbracht wurden, mit denen Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems bestehen, werden ohne inhaltliche Prüfung anerkannt. Andere im Ausland erbrachte Leistungen werden im Einzelfall auf Gleichwertigkeit geprüft und gegebenenfalls anerkannt.

§ 12

Wiederholung der Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im selben Fach an anderen Hochschulen werden dabei mitgezählt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Der Termin der ersten Wiederholungsprüfung ist nach Abstimmung zwischen Prüfenden und Studierenden vom Prüfungsausschuss so festzusetzen, dass diese in der Regel bis zum Ende des laufenden Semesters abgelegt werden kann.
- (3) Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, können nur die einzelnen nicht bestandenen Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.
- (4) Die Abschlussarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Notenwerte zu verwenden:

1,0	ausgezeichnet (excellent), Grad A
1,3	sehr gut (very good), Grad B
1,7 – 2,0 – 2,3	gut (good), Grad C
2,7 – 3,0 – 3,3	befriedigend (satisfactory), Grad D
3,7 – 4,0 – 4,3	ausreichend (sufficient), Grad E
5,0	nicht ausreichend (fail), Grad F
- (2) Die Prüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen dieses Moduls mindestens mit ausreichend bewertet worden sind.
- (3) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle Module mindestens mit ausreichend bewertet worden sind.

§ 14

Bildung der Noten, Zeugnis, Urkunde

- (1) Die Noten für die Module werden aus den Bewertungen der Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls gebildet. Besteht die Prüfung zu einem Modul aus mehreren Prüfungsleistungen, so legt der Prüfende der letzten Prüfungsleistung die Note der Prüfung unter angemessener Berücksichtigung der Bewertungen aller vorherigen Prüfungsleistungen zu diesem Modul fest. Die Note der Abschlussarbeit (vgl. § 24 Abs. 3) wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Gutachten gebildet.
- (2) Die Noten für die Modulbereiche werden aus dem mit den Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten zu den Modulen des jeweiligen Bereichs gebildet. Wurden mehr Punkte angesammelt, als in einem Modulbereich gefordert sind, so werden die zuerst gesammelten Punkte bis zur erforderlichen Punktzahl berücksichtigt. Die Bildung der Note erfolgt nach folgender Formel:
Note für einen Modulbereich = $(P_1 \times N_1 + P_2 \times N_2 + \dots + P_n \times N_n) / (P_1 + P_2 + \dots + P_n)$
(P_i = Punkte des Moduls i , N_i = Note im Moduls i , n = Anzahl der Module im Modulbereich)
- (3) Die Gesamtnote wird aus dem mit den Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller Module gebildet. Die Formel für die Bildung der Noten der Modulbereiche findet entsprechende Anwendung.
- (4) Bei der Bildung der Noten für die Module und Modulbereiche sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Notenwerte für Module, Modulbereiche sowie die Gesamtleistung entsprechen folgenden Bewertungen:

Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2:	ausgezeichnet (excellent), Grad A
bei einem Durchschnitt von über 1,2 bis einschließlich 1,5:	sehr gut (very good), Grad B
bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5:	gut (good), Grad C
bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5:	befriedigend (satisfactory), Grad D
bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,3:	ausreichend (sufficient), Grad E
bei einem Durchschnitt von über 4,3:	nicht ausreichend (fail), Grad F.

- (6) Über die bestandene Gesamtprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.
- (7) Zusammen mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in englischer und deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades (Bachelor of Science, BSc) beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 15

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zu Prüfenden dürfen nur Professoren oder Hochschuldozenten sowie andere nach § 62 Abs. 3 BremHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüfenden vorschlagen. Dem Vorschlag ist so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Die Ablehnung des Vorschlags ist schriftlich zu begründen. Dem Kandidaten werden die Namen der Prüfenden unverzüglich bekannt gegeben.
- (3) Auf Vorschlag des Kandidaten bestellt der Prüfungsausschuss außerdem bis zu zwei von ihm benannte Studierende der Medieninformatik, die an der Prüfung mit beratender Stimme beteiligt sind.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sowie die Studierenden mit beratender Stimme unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Zulassung zum Studium, die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnungen des Fachs Medieninformatik zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereichsrat Mathematik/Informatik einen Prüfungsausschuss Medieninformatik. Ihm gehören drei Mitglieder aus dem Kreis der Professoren oder Hochschuldozenten, ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden und ein Mitglied aus dem Kreis der Akademischen Mitarbeiter an. Für alle Mitglieder wählt der Fachbereichsrat Stellvertreter. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Vertreter. Diese müssen dem Kreis der Hochschullehrer oder Hochschuldozenten angehören.
- (2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind
 1. Überprüfung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 2. Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden,
 3. Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 4. Feststellung des Ergebnisses der Prüfungen,
 5. Genehmigung von Ausnahmen bezüglich der internationalen Anteile des Studiums, zum Beispiel wenn das Auslandsstudium an einer Universität stattfinden soll, mit der bisher keine Austauschvereinbarung besteht, oder in Fällen der Ersatzregelung nach § 22 Abs. 2.
 6. Entscheidung über Widersprüche gegen Prüferentscheidungen,
 7. Jährlicher Bericht an den Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen, der Studienzeiten und der Prüfungsnoten sowie Empfehlungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder eines Prüfenden kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er ihn unverzüglich an den Fachbereichsrat zur Entscheidung weiter.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben per Geschäftsordnung auf den Vorsitzenden übertragen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen ist in der jeweils nächsten Sitzung zu berichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder sowie die Mehrheit der Professoren und Hochschuldozenten sowie das Mitglied, das den Vorsitz führt, oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten der betreffenden Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelorprüfung

§ 20

Bachelorgrad

Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums der Medieninformatik. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: BSc) verliehen.

§ 21

Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst obligatorische Studienleistungen mit einem Gesamtaufwand von 180 Punkten.

§ 22

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zur Bachelorprüfung

- (1) Studierende, die im Rahmen eines Moduls eine Prüfungsleistung erbringen wollen, stellen einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung an den Prüfungsausschuss. Der Antrag muss gestellt werden, bevor im Rahmen eines Moduls eine erste Leistung oder Teilleistung für die Prüfung erbracht wird. Der erste Antrag enthält eine Erklärung darüber, dass der Kandidat die Bachelorprüfung im Studiengang Medieninformatik oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig mit der Bewertung „nicht bestanden“ absolviert hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet. Das nähere Verfahren der Prüfungsanmeldung regelt der Prüfungsausschuss.
- (2) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelorstudiums ist die Durchführung eines Auslandsstudiums nach § 8 der Studienordnung. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss eine Ersatzregelung festlegen. Die Durchführung des Auslandsstudiums wie auch die Durchführung der englischsprachigen Lehrveranstaltungen an der Universität Bremen erfordern den Nachweis guter englischer Sprachkenntnisse. Der Nachweis ist vor Antritt des Auslandsstudiums, in der Regel aber spätestens am Ende des dritten Semesters vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann eine begrenzte Verlängerung dieser Frist, z.B. für Teilzeitstudierende, in besonders begründeten Fällen genehmigen. Das Niveau der geforderten Sprachkenntnisse wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Fremdsprachenzentrum der Hochschulen des Landes Bremen so festgelegt, dass ein Studium an einem ausländischen englischsprachigen Studiengang ohne besondere Probleme durchgeführt werden kann.
- (3) Voraussetzung für den Abschluss des Bachelorstudiums ist die Durchführung des Betriebspraktikums gemäß § 7 der Studienordnung.

§ 23

Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen zu:

1. den Pflichtmodulen (79 Punkte)
 - a) Mathematische Grundlagen der Informatik (1 und 2), 12 Punkte
 - b) Physikalisch-technische Grundlagen digitaler Medien, 3 Punkte
 - c) Einführung in die Informatik (1, 2 und 3), 17 Punkte
 - d) Einführung in die Medieninformatik (1, 2 und 3), 15 Punkte
 - e) Medientechnisches Praktikum, 4 Punkte
 - f) Computergrafik, 6 Punkte
 - g) Medientheorie und Mediengeschichte, 4 Punkte
 - h) Grundlagen der Gestaltung, 8 Punkte
 - i) Media Engineering, 10 Punkte

2. den Wahlpflichtmodulen (62 Punkte)
 - Praktische Medieninformatik, mindestens 3 Module mit insgesamt 18 Punkten
 - Medienanalyse, mindestens 2 Module mit insgesamt 8 Punkten
 - Mediengestaltung, mindestens 3 Module mit insgesamt 24 Punkten
 - Anwendungen, mindestens 2 Module mit insgesamt 12 Punkten
3. einem frei wählbaren Modul aus den Modulbereichen 2 bis 5 im Umfang von 5 Punkten
4. einem Projekt im Umfang von 20 Punkten
5. einem Bachelor-Report im Umfang von 14 Punkten

§ 24

Bachelor-Report

- (1) Die Bearbeitungszeit für den Bachelor-Report beträgt drei Monate nach der Ausgabe des Themas. Die Bearbeitung kann frühestens vier Monate vor Ende des Bachelor-Projekts begonnen werden. Die Aufgabenstellung ist vom Betreuenden so zu begrenzen, dass die Abgabefrist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Kandidaten die Frist für die Bearbeitung um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt neben dem Betreuer der Abschlussarbeit einen weiteren Gutachter, den der Kandidat vorschlagen kann. Der Prüfungsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden. Betreuer und Gutachter legen innerhalb von acht Wochen zwei voneinander unabhängige vorläufige Gutachten vor, in die der Kandidat unverzüglich Einblick nehmen kann..
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt nach der Vorlage der Gutachten und spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Arbeit das Kolloquium gemäß § 10 an. Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten. Der Termin des Kolloquiums wird den Beteiligten mitgeteilt und der Öffentlichkeit durch Aushang bekannt gegeben. Je nach Verlauf des Kolloquiums können die Gutachter die von ihnen vergebenen Noten für die Abschlussarbeit noch einmal ändern. Spätestens eine Woche nach Abschluss des Kolloquiums wird von den Gutachtern die endgültige Note ihrer Gutachten festgelegt.

§ 25

Zeugnis über die Bachelorprüfung

- (1) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung enthält folgende Angaben:
 - die in den Modulbereichen 1 bis 5 erzielten Noten,
 - das Thema und die Note des Bachelor-Reports,
 - das Thema und die Note des Bachelorprojekts,
 - Dauer und Ort des Auslandsstudiums,
 - Dauer und Ort des Betriebspraktikums sowie
 - die Gesamtnote.
- (2) Dem Zeugnis wird eine Liste mit den Titeln der insgesamt absolvierten Module und der dabei erzielten Noten beigelegt.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten können die Ergebnisse von Prüfungen in zusätzlich absolvierten Modulen sowie die bis zum Bachelorabschluss benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Studiengangs Medieninformatik, die ihr Studium ab Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben. Die Genehmigung ist bis zum 30.09.2003 befristet.